



Die psychosoziale Prozess- begleitung im Strafverfahren.

Informationen für Verletzte
einer Straftat



POLIZEIPRÄSIDIUM

Was ist psychosoziale Prozessbegleitung?

Ab dem 1. Januar 2017 besteht für Opfer einer Straftat die Möglichkeit, psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter sind Personen, die Ihnen als Opfer einer Straftat qualifizierte Betreuung, Information und Unterstützung anbieten. Sie erleichtern das Verständnis für die Abläufe im Strafverfahren und bieten Menschen, die sich mit polizeilichen Ermittlungen und Justizbehörden nicht auskennen, eine bessere Orientierung.

Psychosoziale Prozessbegleitung wird nur von besonders erfahrenen und speziell qualifizierten Personen aus dem Bereich der Opferhilfe durchgeführt. Diese sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet, müssen jedoch ihren gesetzlichen Aussagepflichten – beispielsweise vor Gericht – nachkommen.

Was umfasst die psychosoziale Prozessbegleitung?

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter informieren über den Ablauf und die Aufgaben der beteiligten Personen im Strafverfahren, begleiten zu den Vernehmungen, betreuen während der Wartezeiten und helfen bei der Bewältigung von Ängsten und möglichen Belastungen in Bezug auf das Strafverfahren.

Psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine **Ergänzung** zu den bestehenden Angeboten der Opfer- und Zeugenbetreuung und -beratung dar und tritt insbesondere neben die rechtlich geprägte Nebenklagevertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.



- Psychosoziale Prozessbegleitung bietet **keine rechtliche Beratung und juristische Vertretung**.
- Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter führen mit den Opfern **keine Gespräche über den Tathergang**.
- Psychosoziale Prozessbegleitung bietet **keine Therapie oder psychologische Beratung**.

Jedoch können die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter Sie bei der Suche nach weitergehenden Hilfe- und Beratungsangeboten unterstützen.

Wann und wie kann ich psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen?

Das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung hat ab dem 1. Januar 2017 jedes Opfer einer Straftat. Die Begleitung umfasst das gesamte Ermittlungs- und Strafverfahren vor, während und nach der Hauptverhandlung. Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter dürfen bei Vernehmungen des Opfers (auch bei der Polizei) und während der Hauptverhandlung anwesend sein.

In **bestimmten Fällen** besteht ein Anspruch auf **kostenfreie Beordnung** einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters, die Kosten trägt dann die Staatskasse. Dazu müssen Sie bzw. Ihr Rechtsbeistand einen Antrag auf Beordnung beim zuständigen Gericht stellen.

Eine **Beordnung** kommt insbesondere in Betracht für

- **minderjährige** Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten und
- **sonstige** Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten, **wenn** sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder besonders schutzbedürftig sind.



Welches Gericht für die Beordnung **zuständig** ist, hängt vom Stand des Strafverfahrens ab.

- Im Ermittlungsverfahren – also vor Erhebung der öffentlichen Klage – entscheidet das Amtsgericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft. In den meisten Fällen richtet sich die Zuständigkeit dabei nach dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde.
- Im Hauptverfahren entscheidet das Gericht, bei dem auch die Hauptverhandlung, d. h. der Gerichtsprozess, durchgeführt werden wird.

Die Auswahl der beizuordnenden Person erfolgt durch das Gericht. Sie haben jedoch die Möglichkeit, eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter Ihrer Wahl vorzuschlagen.



Wer bietet psychosoziale Prozessbegleitung an und wo finde ich weitere Informationen?

Weitergehende Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung und zu geeigneten Begleitpersonen sind erhältlich

- bei den polizeilichen Opferschutzbeauftragten,
- bei den lokalen und überregionalen Einrichtungen des Opferschutzes und der Opferhilfe,
- beim ambulanten Sozialen Dienst der Justiz bei den jeweiligen Landgerichten sowie
- bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Ein Verzeichnis von anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern, auch mit örtlichen und sachlichen Tätigkeitsschwerpunkten, sowie weitere Informationen finden Sie auf der Opferschutzseite des Justizministeriums (**www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/index.php**).

Auch wenn kein Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung besteht, bieten und vermitteln Ihnen die lokalen und überregionalen Einrichtungen des Opferschutzes und der Opferhilfe Beratung, Hilfe und Begleitung. Die Kontaktdaten dieser Hilfsorganisationen finden Sie ebenfalls auf der Opferschutzseite des Justizministeriums.



Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info I 54 / Stand: November 2016

Alle Broschüren und Faltpapiere des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 4, 6
Ministerium für Inneres und
Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen: S. 2, 5